

Konsortialvertrag

zwischen
dem Landkreis Barnim,
dem Landkreis Uckermark
und der Stadt Eberswalde

- gemeinsam auch Partner oder Vertragsparteien genannt -

Präambel

Der Landkreis Barnim, der Landkreis Uckermark und die Stadt Eberswalde wollen ihre Aktivitäten im Gesundheitswesen bündeln. Im Rahmen einer strategischen Partnerschaft sollen die Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen am Markt neu positioniert werden.

Derzeit steht das Gesundheitswesen und speziell der Krankenhausmarkt im Spannungsverhältnis staatlicher Investitionsfinanzierungen, der Pflegesatzfinanzierung durch die Krankenkassen, steigendem Bedarf der Patienten angesichts der demographischen Entwicklung und des medizinisch-technischen Fortschritts sowie einem zunehmenden Wettbewerbsdruck.

Die staatliche Investitionsfinanzierung ist geprägt durch die Investitionsmittelknappheit bei Bund, Ländern und Kommunen, das Defizit der gesetzlichen Krankenversicherung in 2002 von 2,96 Mrd. €, die Null-Runde der gesetzlichen Krankenversicherung in 2003 für Krankenhäuser und die obligatorische Einführung diagnose-orientierter Fallpauschalen (DRG = Diagnosis Related Groups) ab 2004.

Zielvorstellung der diagnose-orientierten Fallpauschalen ist die Erreichung einer Kosten- und Leistungstransparenz, die Verbesserung von Strukturen und Abläufen, eine leistungsorientierte Vergütung, Abbau staatlicher Lenkungselemente und die Reduzierung der stationären Behandlungen.

Die Krankenkassen drängen auf Abschaffung des Kontrahierungszwanges der Krankenkassen, eine Kapazitätsreduzierung bei gleichzeitiger Leistungssteigerung und Spezialisierung der Krankenhäuser.

Die Vertragsparteien versprechen sich durch eine Zusammenarbeit der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen eine Verbesserung der Wettbewerbssituation.

Ziel der strategischen Partnerschaft ist, die Krankenhauseinrichtungen den Marktgegebenheiten flexibel anzupassen, Know-how zu bündeln, Synergien zu heben und betriebliche Optimierungen zum Vorteil der Patienten und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte umzusetzen.

Der Landkreis Barnim ist zu 95 % und die Stadt Eberswalde mit 5 % an der ESGH GmbH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding beteiligt. Unternehmensgegenstand ist die Funktion einer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft für Unternehmen und Einrichtungen privaten Rechts im Gesundheits- und Sozialbereich. Dies betrifft zur Zeit folgende 100%ige Tochtergesellschaften:

- Klinikum Barnim GmbH, "Werner-Forßmann-Krankenhaus",
- die Medizinische-Einrichtungs-GmbH "Medicus-Center" Eberswalde,
- Gesundheitszentrum-Verwaltungs GmbH Eberswalde,

Die Klinikum Barnim GmbH, "Werner-Forßmann-Krankenhaus", ist Alleingesellschafter der Ambulante Pflegedienst Eberswalde GmbH. Mit einer Beteiligungsquote von 51 % ist die Klinikum Barnim GmbH, "Werner-Forßmann-Krankenhaus", außerdem Gesellschafter der REHAZENT Ambulante Rehabilitation Eberswalde GmbH.

Der Landkreis Uckermark ist alleiniger Anteilseigner der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH (MSZ gGmbH). Die MSZ gGmbH ist der Träger der Gesundheitseinrichtungen des Landkreises. Dieses sind die Betriebsstätten "Kreiskrankenhaus Prenzlau", "Krankenhaus Angermünde", die Beratungsstelle für Abhängigkeitskranke in Angermünde (mit Zweigstelle in Templin), das Angermünder Institut für Suchttherapie und Suchtmedizin (AISS), eine Wohnstätte in Criewen und ein Übergangshaus für Aussiedler in Flemisdorf.

Im Rahmen der strategischen Partnerschaft werden sich der Landkreis Barnim, der Landkreis Uckermark und die Stadt Eberswalde in einer gemeinsamen Gesellschaft zusammenschließen. Die ESGH GmbH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding soll zukünftig als gemeinsame Holdinggesellschaft fungieren und wird im Hinblick auf die Kooperation der Vertragsparteien in die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH¹ umfirmiert.

Der Landkreis Uckermark wird 100 % der Geschäftsanteile an der Medizinisch- Soziales Zentrum Uckermark gGmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH einlegen. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

¹ Arbeitstitel

§ 1

Einbringung der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH

- (1) Der Landkreis Uckermark verpflichtet sich, seinen Geschäftsanteil an der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH in im Nennwert von Euro 2.469.550,00 in die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten einzubringen.
- (2) Die Einbringung der Anteile erfolgt durch Einzelrechtsübertragung im Wege der Abtretung der Anteile zu Gunsten der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH. Näheres bestimmt der gesondert abzuschließende Einbringungsvertrag.
- (3) Zum Zwecke der Gewährung neuer Gesellschaftsrechte wird die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen durchführen. Zur Übernahme der neuen Stammeinlagen werden der Landkreis Barnim, der Landkreis Uckermark und die Stadt Eberswalde zugelassen.

§ 2

Haftungsvereinbarungen

- (1) Bei den nachfolgenden Zusicherungen handelt es sich um Vereinbarungen i. S. des § 311 Abs. 1 BGB und nicht um Garantien i. S. des § 444 BGB.
- (2) Der Landkreis Uckermark versichert für die Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH mit ihrer Tochtergesellschaft und der Landkreis Barnim sowie die Stadt Eberswalde versichern für die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH mit ihren Tochtergesellschaften (MSZ gGmbH und Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH mit ihren jeweiligen Tochtergesellschaften werden nachfolgend gemeinsam "Gesellschaften" genannt), dass die nachfolgenden Aussagen bei Abschluss dieses Vertrages und zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abtretung gem. § 1 Abs. 2 richtig und zutreffend sind:
 1. Die Gesellschaften sind wirksam gegründete und bestehende Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Sämtliche Einlagen sind vollständig erbracht. Die Einlagen wurden weder ganz noch teilweise zurückgewährt.

2. Die als Anlage diesem Vertrag beigelegten Gesellschaftsverträge der Gesellschaften stellen die derzeit gültigen Fassungen dar. Die als Anlage diesem Vertrag beigelegten Handelsregisterauszüge stellen die derzeitigen Verhältnisse zutreffend dar. Es bestehen in Bezug auf die Gesellschaften weder satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse, die noch nicht im Handelsregister eingetragen sind, noch sich auf die Verfassung und Organisation der Gesellschaften beziehende Nebenvereinbarungen unter Beteiligung dieser Gesellschaften.
3. Der Landkreis Uckermark sowie der Landkreis Barnim und die Stadt Eberswalde sind rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der von ihnen an der jeweiligen Gesellschaft gehaltenen Geschäftsanteile. Die Geschäftsanteile sind frei von jeglicher Belastung sowie von anderen zugunsten Dritter bestellter Rechte. Dies gilt für die REHAZENT Ambulante Rehabilitation Eberswalde GmbH mit der Maßgabe, dass die Klinikum Barnim GmbH an dieser mit einer Beteiligungsquote in Höhe von 51 % beteiligt ist.
4. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften für das Geschäftsjahr 2004 sind unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Wahrung der Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität erstellt und vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. In den Jahresabschlüssen werden sämtliche Verbindlichkeiten passiviert und Rückstellungen in handelsrechtlich erforderlicher Höhe gebildet. Dies gilt auch für bekannte Altlasten. Die Jahresabschlüsse sind jeweils mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen.
5. Es sind keine Schäden und Verluste bekannt, die einzeln oder kumulativ wesentliche Auswirkungen auf die Gesellschaften sowie deren finanzielle Lage haben könnten.
6. Die Gesellschaften sind bei Abschluss dieses Vertrages weder an einem bei Gericht oder einem Schiedsgericht anhängigen Rechtsstreit mit einem Wert von mehr als 20.000 €, noch an einer Vielzahl von bei Gericht oder einem Schiedsgericht anhängigen Rechtss Streitigkeiten, denen der gleiche Sachverhalt zugrunde liegt und deren Gesamtwert mehr als 20.000 € beträgt, beteiligt, ohne dass eine angemessene Rückstellung gebildet worden wäre.
7. Alle Steuererklärungen und Voranmeldungen über Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Zölle sowie alle sonst rechtlich notwendigen Erklärungen gegenüber den Behörden sind fristgerecht und

vollständig abgegeben worden. Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Abtretung gem. § 1 Abs. 2 sind alle Verpflichtungen der Gesellschaften aus fälligen Steuern einschließlich Steuervorauszahlungen, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Zölle vollständig bezahlt.

Die Gesellschaften haben insbesondere sämtliche einzubehaltenden Steuern (Steuerabzugsbeträge), Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben und Zölle einbehalten und bei Fälligkeit an die jeweiligen Empfänger abgeführt und sämtliche steuerliche Nebenleistungen, Steuerhaltungsbeträge und Bußgelder bezahlt.

In den Jahresabschlüssen der Gesellschaften zum 31.12.2004 sind noch nicht fällige Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben und Zölle als Verbindlichkeit passiviert, oder es sind hierfür ausreichende Rückstellungen gebildet worden.

8. Öffentliche Zulagen und Zuschüsse wurden durch die Gesellschaften nur in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Gesetzen, Verordnungen und behördlichen Anforderungen beantragt, empfangen und verwandt. Infolge des Vollzugs der vorgenannten Transaktionen bzw. aufgrund anderer, schon heute bestehender Umstände, wird keine Rückzahlung solcher Zulagen oder Zuschüsse oder eines Teils davon erforderlich werden. Weder die Gesellschaften noch ihre Gesellschafter haben etwas getan oder unterlassen, das die Rückzahlung oder den Verfall von irgendwelchen Zulagen oder Zuschüssen oder eines Teils davon nach sich ziehen könnte.

§ 3

Rechtsfolgen

- (1) Stellt sich heraus, dass eine oder mehrere Aussagen gem. § 2 dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht zutreffend ist bzw. sind, besteht das Recht der Vertragsparteien, innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens aber innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zugang eines entsprechenden Verlangens der anderen Vertragspartei, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn die Aussage bzw. die Aussagen zutreffend wäre(n). Wird innerhalb der gesetzten Frist der vertragsgemäße Zustand nicht hergestellt oder ist dessen Herstellung nicht zumutbar, kann bzw. können die andere(n) Vertragsparteien Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe von Abs. 3 verlangen. Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Nr. 7 und 8 gilt § 4.

- (2) Eine Haftung nach Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit die andere(n) Vertragspartei(en), ihre Erfüllungsgehilfen oder Berater die relevanten Tatsachen positiv kannten.
- (3) Schadensersatzansprüche können nur bis zu 2 Jahre nach Wirksamkeit der Abtretung gem. § 1 Abs. 2 geltend gemacht werden. Im Hinblick auf Erstattungsansprüche nach § 4 gilt die Verjährungsfrist von sechs Monaten, ab dem Zeitpunkt, in welchem relevante Verbindlichkeiten rechtskräftig und unabänderbar festgestellt sind. Im übrigen gelten hinsichtlich der Verjährung die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Erstattungen

- (1) Sollten entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 8 dieses Vertrages Rückzahlungen von Zulagen und Zuschüssen fällig werden, werden der Landkreis Uckermark für die Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH und der Landkreis Barnim sowie die Stadt Eberswalde für die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH mit ihren Tochtergesellschaften diese erstatten. Die Erstattung erfolgt zugunsten der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH. Die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH wird die jeweiligen Beträge an die betreffenden Unternehmen weiterleiten. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn die in Satz 1 genannten Rückzahlungen einen Betrag von 100.000 € nicht überschreiten.
- (2) Alle gegenüber § 2 Abs. 2 Nr. 7 zusätzlichen Zahlungen für Steuern, steuerliche Nebenleistungen, Gebühren, Beiträge, sonstige Abgaben und Zölle für die Zeit vor der Wirksamkeit der Abtretung gem. § 1 Abs. 2, die erst danach bekannt werden (z. B. im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung) und im Jahresabschluss zum 31.12.2004 nicht ausgewiesen oder zurückgestellt sind, sind ebenfalls durch den Landkreis Uckermark für die Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH und den Landkreis Barnim sowie der Stadt Eberswalde für die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH mit ihren Tochtergesellschaften zu erstatten.

Erstattungen solcher öffentlicher Abgaben, die den Zeitraum vor dem Übertragungssichttag der Anteilsabtretungen betreffen und für die in den Abschlüssen keine Forderungen enthalten sind, sind ggf. gegen zu rechnen.

Die Erstattung erfolgt zugunsten der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH. Die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH wird die jeweiligen Beträge an die betreffenden Unternehmen weiterleiten. Ein

Erstattungsanspruch besteht nicht, wenn die in Satz 1 genannten zusätzlichen Zahlungen einen Betrag von 100.000 € nicht überschreiten.

§ 5

Allgemeine Unternehmensgrundsätze

- (1) Die Partner werden alle Anstrengungen unternehmen, die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH und ihre Tochtergesellschaften als leistungsstarke Unternehmen des Krankenhauswesens zu positionieren.
- (2) Die Partner werden alle Entscheidungen in partnerschaftlicher Rücksichtnahme auf die Belange der jeweils anderen Vertragsparteien fällen.
- (3) Die Partner werden klare Strukturen und Verantwortungsbereiche etablieren. Der Vorsitzende der Geschäftsführung bzw. in seiner Abwesenheit ein anderes vertretungsberechtigtes Mitglied der Geschäftsführung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH übt als Vertreter der Gesellschafter bei den Tochtergesellschaften deren Gesellschafterrechte aus. Die Geschäftsführer der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH sind berechtigt und verpflichtet, die Beteiligungsgesellschaften zu überwachen und - soweit gesetzlich zulässig - einheitlich zu leiten. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung, die nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages erlassen wurde, bleibt unberührt.
- (4) Die Partner stimmen darin überein, dass die jährlichen pauschalen Fördermittel den jeweiligen Einrichtungen der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH, insbesondere den einzelnen Krankenhausstandorten, in voller Höhe zustehen. Die Beteiligungsgesellschaften partizipieren entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in angemessenem Umfang am wirtschaftlichen Erfolg.
- (5) Die Partner stimmen darin überein, dass Eberswalde als derzeitiger Sitz von Geschäftsleitung und Verwaltung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH bis zum erfolgreichen Abschluss des Zusammenschlusses zunächst beibehalten werden soll. Die Partner werden danach die Vor- und Nachteile einer möglichen Sitzverlegung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH nach Angermünde einer ergebnisoffenen Prüfung unterziehen.
- (6) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass sich die ESGH GmbH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding derzeit am Verfahren zur Privatisierung der Landesklinik Eberswalde, das vom Land Brandenburg betrieben wird, beteiligt. Die ESGH bzw. die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH beabsichtigt, die Landesklinik Eberswalde zu erwerben. Alle Vertragsparteien unter-

stützen diese Aktivitäten mit Nachdruck und führen das Verfahren möglichst erfolgreich zu Ende. Im Erwerbsprozess wird der Landkreis Uckermark und die Geschäftsführung der MSZ gGmbH angemessen beteiligt und unterrichtet.

§ 5a

Konsortialausschuss

- (1) Die Partner verpflichten sich, einen Konsortialausschuss auf Dauer einzurichten. Der Konsortialausschuss hat 10 Mitglieder. Die Landräte der Landkreise Barnim und Uckermark entsenden je 3 Mitglieder, der Bürgermeister der Stadt Eberswalde 1 Mitglied in den Konsortialausschuss. Daneben sind die Landräte und der Bürgermeister Mitglied im Konsortialausschuss.
- (2) Der Konsortialausschuss soll jeweils vor Aufsichtsratssitzungen oder Gesellschafterversammlungen tagen. In dem Konsortialausschuss sollen alle aktuellen und grundsätzlichen Fragen, die die Holding und ihre Tochtergesellschaften sowie Beteiligungen betreffen, diskutiert werden mit dem Ziel, etwaige Unstimmigkeiten unter den Gesellschaftern partnerschaftlich auszuräumen und Konsens unter den Gesellschaftern herbeizuführen.
- (3) Die Geschäftsführung der Holding und auf Verlangen des Konsortialausschusses der Tochtergesellschaften sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Konsortialausschusses teilzunehmen und den Mitgliedern Auskunft zu geben.
- (4) Die Mitglieder des Konsortialausschusses sind zur Geheimhaltung und Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Gesellschafterrechte

- (1) Die Partner verpflichten sich, unverzüglich nach Wirksamwerden dieses Vertrages

Herrn Matthias Lauterbach

sowie

Frau Ingrid Greschus

zu Geschäftsführern der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH zu bestellen. Herr Kothe-Zimmermann bleibt Geschäftsführer gemäß

seinem bestehenden Vertrag und übernimmt zusätzlich die Funktionen des Vorsitzenden der Geschäftsführung.

Allen drei Geschäftsführern wird Alleinvertretungsbefugnis erteilt und diese werden von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Frau Greschus bleibt darüber hinaus alleinvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin der MSZ Uckermark gGmbH.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglichst einvernehmlich über Geschäftsführerbestellungen und deren Abberufung zu befinden.
- (3) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, sich jetzt und in Zukunft bei Beschlussfassungen der Gesellschafter von den in diesem Vertrag vereinbarten Grundsätzen, Zielvorstellungen, Maßnahmen, Regelungen und Vereinbarungen leiten zu lassen und die Regelungen und Vereinbarungen dieses Vertrages zu beachten sowie soweit sachdienlich oder erforderlich durch entsprechende Gesellschafterbeschlüsse in die Praxis umzusetzen.

§ 7

Sicherstellung der Versorgung/ Standortsicherung

- (1) Die Vertragsparteien werden jede zumutbare Unterstützung leisten, die die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH in die Lage versetzt, die Krankenhausversorgung und Pflege in den Hoheitsgebieten der beteiligten Gebietskörperschaften nach den einschlägigen, d. h. verbindlichen, gesetzlichen, behördlichen und vertraglichen Festlegungen jederzeit und dauerhaft sicherstellen. Für Art, Inhalt und Umfang gelten die jeweiligen, bestandskräftigen Festsetzungen des Krankenhausplanes des Landes Brandenburg und die mit den Kostenträgern getroffenen Absprachen.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich der historisch gewachsenen Verantwortung gegenüber der Bevölkerung, den Arbeitnehmern und der Region bewusst. Sie werden die Beibehaltung der bisherigen Klinikstandorte dauerhaft gewährleisten. Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Krankenhausstandorte ist Auftrag und Verpflichtung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH und ihrer Einrichtungen. Für die der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH zugehörigen Einrichtungen wird mittelfristig eine weitestgehende Angleichung der Sozialstandards angestrebt.

§ 8

Medizinisches Konzept

- (1) Der öffentliche Versorgungsauftrag ist Grundlage der Medizinische Konzeption der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH. Die Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten die Position der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH als Gesundheitsdienstleister sicherstellen. Die Nutzung der unternehmerischen und der damit einhergehenden medizinischen Entwicklungsmöglichkeiten für die Bürger der Region ist elementares Ziel der Kooperation der Vertragsparteien.
- (2) Wesentliche Änderungen des derzeitigen medizinischen Leistungsspektrums und der Leitungsstrukturen der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH und ihrer Tochtergesellschaften sowie der MSZ Uckermark gGmbH (wie dies aus der Anlage zu diesem Vertrag für das MSZ ersichtlich ist) sind nicht beabsichtigt und bedürfen der qualifizierten Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH.
- (3) Die Eigenverantwortlichkeit der Chefarztbereiche bleibt im Rahmen der bestehenden Verträge unberührt. Personalveränderungen im ärztlichen Dienst, insb. Neueinstellungen, werden grundsätzlich im Benehmen mit den medizinischen Leitungskräften vorgenommen. Es wird ein Beirat der leitenden Chefarzte der angeschlossenen Krankenhäuser gebildet, der in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH das medizinische Unternehmensprofil weiterentwickelt.
- (4) Zur medizinisch-fachlichen Koordination sollen regelmäßig medizinisch-fachliche Konferenzen stattfinden.

§ 9

Organisatorische Zusammenarbeit der Standorte

Auf der Grundlage des nachstehend beschriebenen Konzeptes werden die Standorte unter der Leitung der Nord-Ost Brandenburgische Gesundheitsholding GmbH in organisatorischer Hinsicht zusammenarbeiten:

1. Gestaltung der medizinisch-fachlichen Koordination gem. § 8;
2. Initiierung, Durchführung und Finanzierung investiver Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf Baumaßnahmen und Großgerätetechnik, wobei laufen-

de Projekte unverzüglich fortgeführt und zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden;

3. Durchführung der standortbezogenen Budgetverhandlungen; 4. Sicherstellung einer einheitlichen Personalpolitik und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausbildung des Pflegepersonals in Kooperation mit der Medizinischen Schule Uckermark e.V.;

5. Fortführung bewährter Kooperationen im medizinisch-ärztlichen Bereich;

6. Erschließung von Wirtschaftlichkeitsvorteilen im Bereich des Einkaufs, der Versorgung und der unterstützenden Dienstleistungen.

§ 10

Kündigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeitdauer geschlossen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Konsortialvertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (2) Eine Übertragung von Rechten oder Pflichten aus diesem Konsortialvertrag ist ohne vorherige Zustimmung der anderen Partner unwirksam.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Konsortialvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Konsortialvertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn und soweit sich herausstellen sollte, dass der Konsortialvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Partner gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss dieses Konsortialvertrages den Punkt bedacht hätten.

Eberswalde, 12.12.2005
....., den

Für den Landkreis Barnim

.....
Landrat

Für den Landkreis Uckermark:

.....
Landrat

Für die Stadt Eberswalde

.....
Bürgermeister

Anlagen:

Zu § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 1:

- Gesellschaftsvertrag der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH
- Gesellschaftsvertrag der ESGH GmbH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding

Zu § 2 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2:

- Handelsregistrauszug der Medizinisch-Soziales Zentrum Uckermark gGmbH
- Handelsregistrauszug der ESGH GmbH Eberswalder Sozial- und Gesundheits-Holding

Zu § 8 Abs. 2:

- Anlage